

Satzung der Zentralen Einrichtung „Zentrum für Kultur- und Wissenschaftskommunikation (ZKW)“ der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.184), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 26. Juni 2008 und mit Zustimmung des Hochschulrats vom 3. Juli 2008 folgende Satzung der Zentralen Einrichtung „Zentrum für Kultur- und Wissenschaftskommunikation“ der Fachhochschule Kiel erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Das Zentrum für Kultur- und Wissenschaftskommunikation (im Folgenden „ZKW“ genannt) geht als Zentrale Einrichtung der Fachhochschule Kiel gem. § 34 HSG aus der Zentralen Einrichtung „Zentrum für Multimedia“ hervor.
- (2) Die Aufsicht wird durch das Präsidium der Fachhochschule Kiel wahrgenommen. Die verantwortliche Leitungsaufgabe kann, unter Berücksichtigung der für die Fachhochschule Kiel geltenden Gesetze und Richtlinien, an das Zentrum delegiert werden.
- (3) Das Präsidium erhält den jährlichen Geschäftsbericht und Jahresabschluss sowie die Empfehlungen des Beirats. Es prüft den Geschäftsbericht und Jahresabschluss und erteilt der Leitung des ZKW Entlastung.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das ZKW hat die Aufgabe, Formate der Kultur- und Wissenschaftskommunikation zu entwickeln und zu verbreiten, insbesondere im Bereich neuer Medien. Es arbeitet interdisziplinär und fachbereichsübergreifend.
- (2) Das ZKW unterstützt die Lehre und Forschung an der Fachhochschule Kiel und steht allen Einrichtungen der Fachhochschule bei Fragen der Konzeption und Entwicklung sowie der medialen Umsetzung von Wissenstransfer unterstützend zur Seite. Das ZKW arbeitet eng mit dem Fachbereich Medien zusammen.
- (3) Das ZKW unterstützt den Veranstaltungsbetrieb der Fachhochschule Kiel und betreibt unter anderem den Mediendom, die Sternwarte und die Computerschausammlung.
- (4) Zu den weiteren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Entwicklung von Aktivitäten, die zur Steigerung der Attraktivität des Campus der Fachhochschule Kiel beitragen.
 - b. die mediale Vermittlung kultureller und wissenschaftlicher Inhalte im regionalen und überregionalen Umfeld
 - c. die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Zentrum mit regionalen und überregionalen Partnern aus Kultur und Wissenschaft zusammen.

§ 3

Leitung

- (1) Das Präsidium bestellt die Leiterin oder den Leiter des ZKW.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter vertritt das Zentrum nach außen und nimmt die administrative Leitung wahr. Sie oder er koordiniert die Aufgaben des ZKW, entscheidet über die Verteilung von finanziellen Mitteln und führt den Haushalt entsprechend der Landeshaushaltsordnung aus. Die Leiterin oder der Leiter erstellt den Geschäftsbericht sowie den Jahresabschluss.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter nimmt die laufenden Verwaltungsgeschäfte wahr. Die Kompetenzen der Kanzlerin oder des Kanzlers der Fachhochschule Kiel gem. § 25 HSG bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Beirat

- (1) Das ZKW erhält einen Beirat, dem bis zu fünf Mitglieder angehören. Er setzt sich zusammen aus der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Medien, Professorinnen oder Professoren aus dem Bereich Medien und Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des ZKW schlägt die Mitglieder für den Beirat vor. Das Präsidium der Hochschule beruft die Beiratsmitglieder für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a. er fördert und unterstützt die Leitung,
 - b. er fördert die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeit zwischen ZKW und anderen Einrichtungen aus Kultur und Wissenschaft.
 - c. er nimmt den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss der Leitung entgegen und gibt eine Empfehlung an das Präsidium ab.
- (5) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Die oder der Vorsitzende des Beirats lädt nach Abstimmung des Termins mit der Leiterin oder dem Leiter des ZKW mindestens drei Wochen vor der geplanten Sitzung ein. Die Leiterin oder der Leiter nimmt an den Sitzungen teil. Weitere beratende Mitglieder können hinzugezogen werden.
- (6) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.

§ 5

Personal

- (1) Die dem ZKW zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der fachlichen Weisung ihrer Leitung.
- (2) Zusätzlich zu dem hauptamtlichen Personal können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ZKW eingesetzt werden. Für den Einsatz sowie die Finanzierung ist die Leitung verantwortlich.

§ 6 **Haushaltsführung**

- (1) Nach Maßgabe des Hochschulhaushalts stellt die Hochschule dem ZKW Personalmittel für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Die Haushaltsmittel des ZKW werden in einer Titelgruppe der Fachhochschule Kiel des Landeshaushalts veranschlagt.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben sind auszugleichen und nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes zu bewirtschaften.
- (4) Neue Projekte und Serviceleistungen sollen kostendeckend kalkuliert und der Aufwand aus den zu erzielenden Einnahmen gedeckt werden.
- (5) Die Projektplanung eines Jahres wird als Haushaltsplan durch die Leitung festgelegt und für zwei weitere Jahre fortgeschrieben.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter erstellt den Jahresabschlussbericht.

§ 7 **Übergangsregelungen vom Zentrum für Multimedia zum ZKW**

- (1) Die Organisationssatzung des Zentrums für Multimedia der Fachhochschule Kiel vom 12. Juli 2001 (NBl. 2001 MBWFK S. 578), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 1. März 2006 (NBl. 2006 MWV S. 107) tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft. Der Vorstand des Zentrums für Multimedia löst sich auf.
- (2) [Der Leiter des Mediendoms und der Computerschauammlung führt kommissarisch die Geschäfte des ZKW, bis eine Ernennung durch das Präsidium der Hochschule erfolgt.]
[Absatz (2) entfällt, wenn das Präsidium die Nachfolge zeitgleich regelt.]

§ 8 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fachhochschule Kiel
Kiel, den 18. Juli 2008

Prof. Dr. Udo Beer
- Der Präsident -